



Brüssel, den 9. Dezember 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0360 (COD)

14088/20
ADD 2

ENER 499
TRANS 606
RELEX 1013
ECOFIN 1156
ENV 810
CODEC 1355
IA 115

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 824 final Annex 7
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 824 final Annex 7.

Anl.: COM(2020) 824 final Annex 7

Brüssel, den 15.12.2020
COM(2020) 824 final

ANNEX 7

ANHANG

des

**Vorschlags für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 347/2013**

{SEC(2020) 431 final} - {SWD(2020) 346 final} - {SWD(2020) 347 final}

Subsidiaritätsraster

1. Kann die Union tätig werden? Auf welcher Rechtsgrundlage und Zuständigkeit beruht die beabsichtigte Maßnahme der Union?
1.1 Auf welchen Artikeln des Vertrags basiert der Gesetzgebungsvorschlag bzw. die politische Initiative?
Artikel 170 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze, auch im Bereich der Energieinfrastruktur, beiträgt. Die Union fördert die Zusammenschaltung der nationalen Netze. Die TEN-E-Verordnung stützt sich auf Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem die Rechtsgrundlage für die Annahme von Leitlinien für die in Artikel 171 genannten Ziele, Prioritäten und Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze geplanten Maßnahmen festgelegt ist.
1.2 Hat die Union gemäß diesem Artikel des Vertrags ausschließliche, geteilte oder unterstützende Zuständigkeit?
Im Bereich der transeuropäischen Netze ist die Zuständigkeit der Union geteilt. Nach Artikel 172 bedürfen Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats.
<i>Das Prinzip der Subsidiarität greift nicht in Politikbereichen, in denen die Union ausschließliche Zuständigkeit gemäß Artikel 3 AEUV¹ innehat. Die spezifische Rechtsgrundlage entscheidet darüber, ob der Vorschlag unter den Subsidiaritätskontrollmechanismus fällt. In Artikel 4 AEUV² sind die Bereiche festgelegt, in denen die Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt ist. In Artikel 6 AEUV³ sind die Bereiche festgelegt, in denen die Union ausschließlich für die Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig ist.</i>
2. Subsidiaritätsprinzip: Warum sollte die EU tätig werden?
2.1 Erfüllt der Vorschlag die verfahrensrechtlichen Erfordernisse des Protokolls Nr. 2⁴?
<ul style="list-style-type: none">- Wurden umfangreiche Anhörungen durchgeführt, bevor der Gesetzgebungsakt vorgeschlagen wurde?- Gibt es eine ausführliche Begründung mit qualitativen und, wenn möglich, quantitativen Indikatoren für die Beurteilung, ob die Maßnahme am besten auf Unionsebene durchzuführen ist?
<ul style="list-style-type: none">- Die Kommission führte im Einklang mit Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung eine umfassende Konsultation durch, die sich auf eine Konsultationsstrategie mit verschiedensten Methoden und Instrumenten stützte. Die Strategie wurde im Einklang mit der Interventionslogik konzipiert, d. h. mit Schwerpunkt auf Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und EU-Mehrwert der TEN-E-Verordnung. Die Konsultationsstrategie sollte gewährleisten, dass alle relevanten Hinweise berücksichtigt werden, einschließlich Daten über Kosten, gesellschaftliche Auswirkungen und den möglichen Nutzen der Initiative.- Eine öffentliche Online-Konsultation (OPC) zwischen dem 18. Mai und dem 13. Juli 2020 bot allen, die an der Bewertung und Überarbeitung der TEN-E-Verordnung interessiert sind,

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008E003&from=EN>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008E004&from=EN>

³ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12008E006:EN:HTML>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12016E/PRO/02&from=EN>

Gelegenheit, einen Beitrag zu leisten. „EU Survey“ wurde zur Verwaltung der OPC verwendet. Der Fragebogen lag in 23 Amtssprachen der EU vor. Er richtete sich hauptsächlich an Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen (z. B. NRO, Kommunalbehörden, lokale Gemeinschaften, Unternehmen und Industrieverbände) ohne Fachwissen in Bezug auf die TEN-E-Verordnung. Dies spiegelte sich in der Zahl, Gliederung und Formulierung der Fragen wider. Die Fragen in der öffentlichen Konsultation zielten darauf ab, die Relevanz der TEN-E-Verordnung im Hinblick auf ihre Ziele, Infrastrukturkategorien und die Merkmale der Vorhaben von gemeinsamen Interesse (Project of Common Interest - PCI) zu ermitteln, die in der Öffentlichkeit als am wichtigsten angesehen werden. Teilnehmer mit Fachwissen über die TEN-E-Verordnung (z. B. zuständige nationale Behörde/Regulierungsbehörde, ÜNB, Verteilernetzbetreiber, Projektträger eines Unternehmens, Energieerzeuger, NRO mit spezifischen Kenntnissen in diesem Bereich) wurden aufgefordert, eine gezielte Umfrage durchzuführen. Die öffentliche Online-Konsultation war auf der Website der Kommission „Have your say“ zugänglich, einschließlich Links zu Hintergrunddokumenten und einschlägigen Webseiten, wie etwa jenen, die der TEN-E-Politik und dem europäischen Grünen Deal gewidmet sind.

- Es fanden vier Webinare für Interessenträger statt, um eine weitere Kontaktaufnahme mit Interessenträgern zu gewährleisten und Möglichkeiten für strukturierte Rückmeldungen zu schaffen.
- Die Begründung und die Folgenabschätzung enthalten einen Abschnitt über das Subsidiaritätsprinzip. Weitere Informationen sind der nachstehenden Frage 2.2 zu entnehmen.

2.2 Wird die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip in der dem Vorschlag der Kommission beigefügten Begründung (und etwaigen Folgenabschätzung) angemessen nachgewiesen?

Die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip wird sowohl in der dem Vorschlag der Kommission beigefügten Begründung als auch in der Folgenabschätzung angemessen nachgewiesen.

Die Energieübertragungsinfrastruktur (einschließlich eines Verbundnetzes und einer intelligenten Netzinfrastruktur) hat aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen einen europäischen Mehrwert und ist für die Verwirklichung eines klimaneutralen Energiesystems von entscheidender Bedeutung. Die TEN-E-Verordnung hat einen Mehrwert geschaffen und dazu beigetragen, Ergebnisse in Bezug auf die Integration des Energiebinnenmarktes der Union, den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit zu erzielen. Um die grenzüberschreitende Energieinfrastruktur auszubauen, ist ein Rahmen für die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich. Rechtsvorschriften und Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten reichen nicht aus, um diese Infrastrukturvorhaben in ihrer Gesamtheit durchzuführen.

Der Energiebinnenmarkt erfordert grenzüberschreitende Infrastrukturen, deren Entwicklung die Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten verlangt, die alle über einen eigenen Rechtsrahmen verfügen.

Im Vergleich dazu, was auf nationaler oder regionaler Ebene hätte erreicht werden können, hat die TEN-E-Verordnung einen Mehrwert erzielt. Die Durchführung von über 40 wichtigen Energieinfrastrukturvorhaben seit dem Inkrafttreten der Verordnung hat den meisten Mitgliedstaaten geholfen, das Verbundziel von 10 % für 2020 zu erreichen und ein gut vernetztes und schockresistentes Gasnetz aufzubauen. Der Energiemarkt der Union ist stärker integriert und wettbewerbsfähiger als im Jahr 2013, und die Energieversorgungssicherheit der Union hat sich

verbessert. Der Zugang zu gezielten Finanzierungen im Rahmen der CEF ermöglichte die Durchführung von 95 PCI, die nach den Marktregeln Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln gehabt hätten.

Die genannten Fortschritte hätten mit Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden können. Verschiedene Interessenträger bestätigten den durch die TEN-E-Verordnung geschaffenen Mehrwert und wiesen auf die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Vorhaben, der Transparenz, der Rechtssicherheit und des Zugangs zu Finanzmitteln hin.

2.3 Können ausgehend von den Antworten auf die nachstehenden Fragen die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten allein in ausreichendem Maße erreicht werden (Notwendigkeit von EU-Maßnahmen)?

Die Rechtsvorschriften und Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten reichen nicht aus, um die vorrangigen Energieinfrastrukturprojekte umzusetzen, die für die Verwirklichung der Ziele der vorgeschlagenen Initiative erforderlich sind. Ohne Maßnahmen auf EU-Ebene können die im Vertrag verankerten Ziele in Bezug auf die Förderung von Verbundnetzen und der Interoperabilität der nationalen Netze nicht erreicht werden.

(a) Gibt es signifikante/spürbar transnationale/länderübergreifende Aspekte der zu lösenden Probleme? Wurden diese quantifiziert?

In der Rechtsgrundlage für transeuropäische Netze (siehe Punkt 1.1) ist festgelegt, dass es sich um ein grenzüberschreitendes Thema handelt. Dies spiegelt sich auch in dem Ziel der Initiative wider, die Entwicklung angemessener Energieinfrastrukturen in der gesamten EU und in ihrer Nachbarschaft zu fördern, um die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der EU, insbesondere der Ziele für 2030/50, sowie die Marktintegration, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu ermöglichen. Konkret dient die vorgeschlagene Maßnahme dazu, die Ermittlung von grenzüberschreitenden Vorhaben und Investitionen in der gesamten Union und ihren Nachbarländern zu ermöglichen, die für die Energiewende und die Verwirklichung der Klimaziele erforderlich sind. Darüber hinaus soll die grenzübergreifende Infrastrukturplanung für die Integration der Energiesysteme und die Offshore-Netze verbessert werden.

(b) Würden nationale Maßnahmen oder ein Ausbleiben von Maßnahmen auf EU-Ebene Kernzielen des Vertrags⁵ zuwiderlaufen oder die Interessen anderer Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?

Ohne Maßnahmen auf EU-Ebene könnten die in Artikel 170 genannten Ziele, d. h. der Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur, nicht erreicht werden. Dabei geht es um die Förderung der Verbindung und Interoperabilität der nationalen Netze sowie des Zugangs dazu. In diesem Zusammenhang muss der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, Inselregionen, Binnenregionen und Randgebiete mit den zentralen Regionen der Union zu verbinden.

(c) Inwieweit besitzen die Mitgliedstaaten die Fähigkeit oder die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen?

Auf nationaler Ebene können geeignete Maßnahmen zur Ergänzung der Maßnahmen auf EU-Ebene und zur Verwirklichung der Ziele in diesem Politikbereich getroffen werden. Die Maßnahmen können sich unter anderem auf nationale Netze, die mit grenzüberschreitenden Netzen verbunden sind, und

⁵ https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_en

auf die nationale Umsetzung von Maßnahmen, einschließlich der Genehmigung von Infrastrukturprojekten, beziehen. Ohne Maßnahmen auf EU-Ebene zugunsten eines koordinierten Ansatzes für die transeuropäischen Energienetze könnten jedoch die für die Dekarbonisierung des Energiesystems, eine bessere Marktintegration, den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit erforderlichen Verbindungsleitungen weder ermittelt noch verwirklicht werden.

(d) Wie unterscheiden sich das Problem und seine Ursachen (z. B. negative externe Auswirkungen, Ausstrahlungseffekte) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene der EU?

Die beiden Hauptprobleme, auf die sich die vorgeschlagene Maßnahme bezieht, betreffen die nationale, regionale und lokale Ebene: Erstens sind Art und Umfang der grenzüberschreitenden Infrastrukturentwicklungen nicht vollständig auf die energiepolitischen Ziele der EU abgestimmt, insbesondere in Bezug auf den europäischen Grünen Deal und das Ziel der Klimaneutralität; zweitens wirken sich Verzögerungen bei der Durchführung wichtiger Infrastrukturprojekte auf allen Ebenen der EU aus, da die Marktintegration, der Wettbewerb und die Versorgungssicherheit geringer sind.

(e) Ist das Problem in der EU weitverbreitet oder beschränkt es sich auf einige Mitgliedstaaten?

Die in den vorstehenden Unterabschnitten beschriebenen Probleme betreffen alle Mitgliedstaaten und sind in der gesamten EU weitverbreitet. Alle Mitgliedstaaten müssen ihre Energiesysteme weiter dekarbonisieren und zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 beitragen; zudem werden sie von einem höheren Maß an Marktintegration, Wettbewerb und Versorgungssicherheit profitieren.

(f) Sind die Mitgliedstaaten mit der Erreichung der Ziele der geplanten Maßnahme überfordert?

Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein wären nicht ausreichend, um die Ziele der vorgeschlagenen Initiative zu erreichen. Ein koordinierter Ansatz auf EU-Ebene für die grenzübergreifende Infrastrukturplanung und die Ermittlung vorrangiger Infrastrukturprojekte auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit wird zur Steigerung der Effizienz beitragen.

(g) Wie unterscheiden sich die Standpunkte/bevorzugten Handlungsoptionen der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der EU?

Maßnahmen auf EU-Ebene wurden bei der Konsultation der Interessenträger von nationalen, regionalen und lokalen Behörden unterstützt.

2.4 Sind ausgehend von der Antwort auf die nachstehenden Fragen die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen (EU-Mehrwert)?

Maßnahmen auf EU-Ebene bieten einen deutlichen Mehrwert im Vergleich zur nationalen Politik, wie sich aus der bestehenden TEN-E-Verordnung und den bisherigen Vorteilen ergibt. Der wirksame Verbund der Netze der Mitgliedstaaten und die Beseitigung von Engpässen haben die Marktintegration zwischen den Mitgliedstaaten und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert, was sich in den Fortschritten bei der Verwirklichung der Verbundziele und der Konvergenz der Energiepreise in der EU widerspiegelt.

(a) Hat die Maßnahme auf EU-Ebene deutliche Vorteile?

Mit der TEN-E-Verordnung wurde ein neues Konzept für die grenzüberschreitende Energieinfrastrukturplanung eingeführt. Sie bringt Interessenträger in regionalen Gruppen zusammen, um Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) zu ermitteln und zu unterstützen, die zur Entwicklung vorrangiger Energieinfrastrukturkorridore und thematischer Bereiche beitragen.

Neben einem wirksamen und kosteneffizienten Konzept für die Infrastrukturplanung wurden mit der Verordnung auch die Genehmigungsverfahren verbessert. Demnach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für ein gestrafftes Genehmigungsverfahren für PCI innerhalb eines Zeitraums von 3½ Jahren für eine Genehmigungsentscheidung zu sorgen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse erhalten den höchsten nationalen Vorrangstatus und werden in die nationalen Netzentwicklungspläne aufgenommen. Die Verordnung sieht auch regulatorische Unterstützung, Regeln und Leitlinien für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung und risikobezogene Anreize vor und bietet Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Seit seiner Annahme im Jahr 2013 ermöglichte TEN-E die Durchführung von mehr als 40 wichtigen Energieinfrastrukturprojekten, und bis 2022 dürften weitere 75 Projekte durchgeführt werden. Die von der CEF geleistete finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 4,7 Mrd. EUR ermöglichte die Umsetzung von 95 PCI. Seit 2014 hat die CEF Finanzmittel für 149 Maßnahmen bereitgestellt, davon 114 (519 Mio. EUR) für Studien und 35 (4,2 Mrd. EUR) für Arbeiten. Von den Gesamtmitteln in Höhe von 4,7 Mrd. EUR wurden 1,5 Mrd. EUR für Gasprojekte und 2,8 Mrd. EUR für Stromprojekte bereitgestellt. Bislang hat etwa ein Fünftel aller PCI Finanzhilfen für Studien und/oder Arbeiten im Rahmen der CEF erhalten.

Unter den Interessenträgern herrscht weitgehendes Einvernehmen über den EU-Mehrwert der Verordnung, der durch regionale Zusammenarbeit, den Zugang zu Finanzmitteln, bessere Informationen und Transparenz sowie verbesserte Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht wird.

(b) Gibt es Größenvorteile? Können die Ziele auf EU-Ebene effizienter erreicht werden (größerer Nutzen pro Kosteneinheit)? Wird die Funktionsweise des Binnenmarktes verbessert?

Die Bewertung der derzeitigen TEN-E-Verordnung zeigt, dass sie wirksam zur Verbindung der Netze der Mitgliedstaaten und zur Beseitigung von Engpässen beigetragen hat. Die Marktintegration zwischen den Mitgliedstaaten und die Wettbewerbsfähigkeit haben sich verbessert, was sich in den Fortschritten bei der Verwirklichung der Verbundziele und der Konvergenz der Energiepreise in der EU widerspiegelt. Die Umsetzung von PCI im Strombereich wird den meisten Mitgliedstaaten dabei helfen, das Verbundziel von 10 % bis 2020 zu erreichen. Infolgedessen ist der EU-Energiemarkt stärker integriert und wettbewerbsfähiger als 2013. Die Projekte ermöglichen auch die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und den grenzüberschreitenden Stromaustausch, wodurch die Notwendigkeit von Einschränkungen verringert wird.

Die Versorgungssicherheit als einer der wichtigsten Triebkräfte für die derzeitige TEN-E-Verordnung wurde durch PCI erheblich verbessert. Bis Anfang der 2020er Jahre, wenn die derzeit in der Umsetzung befindlichen PCI im Gasbereich in Betrieb gehen, soll Europa über ein gut vernetztes und schockresistentes Gasnetz verfügen, und alle Mitgliedstaaten werden Zugang zu mindestens drei Gasquellen oder zum globalen Markt für Flüssigerdgas (LNG) haben – ein Schlüsselement zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der Union durch Diversifizierung der Gasquellen.

(c) Welche Vorteile ergeben sich, wenn unterschiedliche nationale politische Maßnahmen und Vorschriften durch einen homogenen politischen Ansatz ersetzt werden?

Aufbauend auf der derzeitigen TEN-E-Verordnung zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen auf einen besser koordinierten Ansatz bei der grenzübergreifenden Infrastrukturplanung, eine beschleunigte Projektdurchführung und eine kohärentere regulatorische Behandlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse ab. Dies wird einen effizienteren Ansatz für die Entwicklung grenzübergreifender Infrastrukturprojekte und eine raschere Umsetzung dieser Projekte

ermöglichen.
(d) Wiegen die Vorteile von Maßnahmen auf EU-Ebene den Zuständigkeitsverlust der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (über die Kosten und Vorteile von Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene hinaus) auf?
Die beschleunigte Umsetzung von Energieinfrastrukturprojekten, die die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals in Bezug auf Klimaneutralität sowie Marktintegration, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu den geringstmöglichen Kosten für Verbraucher und Unternehmen ermöglichen, ist für alle Mitgliedstaaten eine hohe Priorität. Ein Handeln auf EU-Ebene wird es daher ermöglichen, alle Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, zur Verwirklichung der zentralen energie- und klimapolitischen Ziele beizutragen.
(e) Wird für diejenigen, die die Rechtsvorschriften umsetzen müssen, mehr Rechtsklarheit bestehen?
Die vorgeschlagene Überarbeitung des bestehenden TEN-E-Rahmens wird für mehr Rechtsklarheit für Projektträger und nationale Behörden sorgen. So werden beispielsweise Bestimmungen über die regulatorische Behandlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse präzisiert.
3. Verhältnismäßigkeit: Wie die EU tätig werden sollte
3.1 Wird in der dem Vorschlag der Kommission beigefügten Begründung (und etwaigen Folgenabschätzung) die Verhältnismäßigkeit des Vorschlags angemessen nachgewiesen und ist eine Erklärung zu seiner Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit enthalten?
Sowohl die Begründung als auch die Folgenabschätzung, die dem Vorschlag der Kommission beigefügt sind, enthalten einen angemessenen Nachweis.
Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er fällt in den Handlungsbereich der transeuropäischen Energienetze gemäß Artikel 170 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die politische Intervention steht in einem angemessenen Verhältnis zur Dimension und Art der definierten Probleme und zur Erreichung der festgelegten Ziele.
Der Vorschlag geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das allgemeine Ziel zu erreichen, die rechtzeitige Entwicklung einer ausreichenden Energieinfrastruktur in der gesamten Union und in ihrer Nachbarschaft zu erleichtern, damit die Energie- und Klimaziele der Union im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal erreicht werden können, insbesondere im Hinblick auf die Ziele für 2030/50, einschließlich des Ziels der Klimaneutralität, sowie im Hinblick auf Marktintegration, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit.
Ausgehend von den Ergebnissen der Bewertung analysierte die Kommission mehrere politische Optionen, die vier Wirkungsbereiche des derzeitigen TEN-E-Rahmens betreffen, wie Anwendungsbereich, Governance/Infrastrukturplanung, Genehmigungsverfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie regulatorische Behandlung.
Die Analyse und der Vergleich der Optionen (siehe insbesondere Abschnitte 7 und 8 der beigefügten Folgenabschätzung) zeigen, dass keine einzige Option ausreicht, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Die Ermittlung eines Pakets politischer Optionen, die am besten geeignet sind, um die spezifischen Ziele zu erreichen, beruht auf einer Bewertung, die auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfasst.
3.2 Ist die Maßnahme ausgehend von den Antworten auf die nachstehenden Fragen und den

Informationen aus etwaigen Folgenabschätzungen, der Begründung oder anderen Quellen geeignet, um die verfolgten Ziele zu erreichen?

Die vorgeschlagene Maßnahme umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, die angestrebten Ziele der Initiative zu erreichen. Die Maßnahmen sind verhältnismäßig und gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus. Ohne ein Tätigwerden der EU wären die Mitgliedstaaten nicht in der Lage, die Ziele in zufriedenstellender Weise zu erreichen. Die zusätzlichen Kosten sind sehr begrenzt und Maßnahmen zur Senkung der direkten Kosten sind vorgesehen.

(a) Beschränkt sich die Initiative auf Aspekte, die die Mitgliedstaaten allein nicht zufriedenstellend erreichen können und in denen die Union mehr erreichen kann?

Ohne Maßnahmen auf EU-Ebene wären die Mitgliedstaaten nicht in der Lage, angemessene grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte zu ermitteln, die für die Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele auf der Grundlage einer integrierten grenzübergreifenden Infrastrukturplanung erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beschränken sich auf die Aspekte, die die Mitgliedstaaten allein nicht zufriedenstellend erreichen können.

(b) Ist die Form der Unionsmaßnahme (Wahl des Instruments) gerechtfertigt, so einfach wie möglich und steht sie im Einklang mit der erfolgreichen Erfüllung der verfolgten Ziele (z. B. Wahl zwischen Verordnung, (Rahmen-) Richtlinie, Empfehlung oder alternativen Regulierungsverfahren wie das ordentliche Gesetzgebungsverfahren etc.)?

In der Initiative wird die Überarbeitung der bestehenden TEN-E-Verordnung vorgeschlagen, um die Wahl des Instruments beizubehalten, das sich bewährt hat, um die verfolgten Ziele im Einklang mit der Regulierungsmethode (ordentliches Gesetzgebungsverfahren) gemäß Artikel 172 AEUV zu erreichen.

(c) Gewähren die Maßnahmen der Union einen möglichst großen Spielraum für nationale Entscheidungen, während gleichzeitig die verfolgten Ziele zufriedenstellend erreicht werden? (Wäre es beispielsweise möglich, europäische Maßnahmen auf Mindeststandards zu beschränken oder ein weniger striktes politisches Instrument oder Konzept zu verwenden?)

Artikel 171 AEUV sieht vor, dass die Union Leitlinien festlegt, die die Ziele, Prioritäten und Grundzüge der im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes geplanten Maßnahmen abdecken, und dass in diesen Leitlinien die Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bauen auf diesen Bestimmungen auf, um einen Rahmen auf EU-Ebene zu schaffen, der erforderlich ist, um die im AEUV verankerten Ziele zu erreichen.

(d) Verursacht die Initiative Finanzierungs- oder Verwaltungskosten für die Union, nationale Regierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften, Wirtschaftsbeteiligte oder Bürger? Sind diese Kosten dem angestrebten Ziel angemessen?

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich hauptsächlich um Verbesserungen des derzeitigen TEN-E-Rahmens. Die Bewertung hat gezeigt, dass die derzeitige Verordnung gut funktioniert hat. Bei der Konsultation der Interessenträger stimmten die meisten betroffenen Interessenträger darin überein, dass die Verordnung kosteneffizient ist und einen Nutzen bietet, der höher ist als die Kosten. Die Initiative schafft einen begrenzten zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand für die Projektträger, die Kommission und die ACER. Die vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen werden direkte Vorteile bringen, da die bestehenden wiederkehrenden direkten Kosten im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand infolge der reduzierten Überwachungs- und Berichterstattungspflichten verringert werden.

(e) Wurden unter Einhaltung des Unionsrechts besondere Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt?

Es wurden keine besonderen Umstände festgestellt, die in einzelnen Mitgliedstaaten gelten.